

**Reglement
für Korporationsvertretungen in Institutionen
des öffentlichen Rechts und Gesellschaften
des privaten Rechts**

Der Talrat Ursern,
gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 lit. e) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Entsendung von Vertretungen der Korporation Ursern (nachfolgend: Korporation) in Institutionen des öffentlichen Rechts sowie in Gesellschaften des privaten Rechts mit Beteiligung der Korporation.

Artikel 2 Wählbarkeit und Wahlfähigkeit

¹Wählbar sind:

- a) Mitglieder von Korporationsbehörden und Funktionäre;
- b) Talbürgerinnen und Talbürger mit gesetzlichem Wohnsitz innerhalb oder ausserhalb des Tales;
- c) Ausnahmsweise auch Nicht-Talbürgerinnen und Nicht-Talbürger, sofern besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

²Ab Jahresbeginn des Jahres, worin das 70. Altersjahr vollendet wird, erlischt die Wahlfähigkeit für eine neue Amtsdauer. Eine laufende Amtsperiode kann regulär beendet werden.

³Nach Niederlegung eines Amtes ist eine erneute Nomination bei der nächsten Wahl möglich.

Artikel 3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge erfolgen durch den Talrat bzw. durch den Verwaltungsrat des Elektrizitätswerks Ursern zuhanden der jeweiligen Wahlgremien der Institutionen oder Gesellschaften.

Artikel 4 Pflichten der Vertreterinnen und Vertreter

¹Die gewählten Vertretungen haben die Interessen der Korporation in den entsprechenden Gremien aktiv wahrzunehmen.

²Die Vertreterinnen und Vertreter erstatten dem Talrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht hat mindestens Informationen zu relevanten Geschäften, strategischen Entwicklungen, finanziellen Eckpunkten und besonderen Vorkommnissen zu enthalten, welche nicht einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen.

³Ausserordentliche Vorkommnisse sind dem Talrat unverzüglich zu melden.

⁴Bei Beteiligungen der Korporation von über 50 % sind dem Talrat folgende Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen:

- a) Änderungen der Statuten;
- b) Baulichen Investitionen mit einem Volumen von über CHF 500'000.–.

⁵Weisungen und Aufträge der Korporation sind an den nächsten Sitzungen des jeweiligen Gremiums einzubringen.

⁶Die Vertreterinnen und Vertreter haben sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu richten.

Artikel 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vertretungen richtet sich nach der jeweils vorgesehenen Amtsdauer der Institution oder Gesellschaft, in welche die Vertreterin oder der Vertreter entsandt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt während der Amtsperiode bestimmt der Talrat eine Ersatzperson für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 6 Unvereinbarkeit und Offenlegungspflicht

Vertreterinnen und Vertreter haben allfällige Interessenkonflikte offenzulegen. Sie dürfen keine Mandate annehmen, die mit ihrer Funktion für die Korporation unvereinbar sind. Über allfällige Entschädigungen aus dem externen Mandat ist der Talrat zu informieren.

Artikel 7 Entschädigung

1. Die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der jeweiligen Institution oder Gesellschaft.
2. Zusätzliche Entschädigungen seitens der Korporation Ursern bedürfen der Genehmigung durch den Talrat.

3. Sofern es sich bei der Vertretung um ein Mitglied des Talrats handelt, gelten ergänzend die Bestimmungen von Art. 5 der Verordnung 1130 über die Entschädigungen der Korporation Ursern:
- Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und vergleichbaren Organen, die einem Talratsmitglied in Ausübung seiner amtlichen Funktion und in Vertretung der Korporation Ursern durch Dritte zukommen, fallen vollumfänglich dem betreffenden Talratsmitglied zu.
 - Ein Anspruch auf Sitzungsgeld gegenüber der Korporation Ursern entfällt, wenn das Talratsmitglied für die entsprechende Tätigkeit von dritter Seite entschädigt wird.

Artikel 8 Abberufung

Der Talrat kann eine Vertretung aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: grobe Pflichtverletzung, Interessenkonflikte, fehlende Kommunikation mit der Korporation oder offensichtlicher Verlust der fachlichen oder persönlichen Eignung.

Artikel 9 Vertraulichkeit

Die Vertreterinnen und Vertreter sind zur vertraulichen Behandlung von Informationen verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihres Mandats zugänglich gemacht werden. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Mandats.

Artikel 10 Koordination und Vollzug

¹Der Talrat ist für die Koordination, Überwachung und Umsetzung dieses Reglements verantwortlich.

²Er bezeichnet aus seiner Mitte eine zuständige Person für die Koordination mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die bisherige Fassung vom 28. Juni 1995 und tritt mit Beschluss des Talrats vom 20. August 2025 in Kraft.

Der Talamann:	Nager Erwin
Der Talschreiber:	Russi Fredi